



Jugendordnung des SV Eintracht Ahaus e.V.

Präambel

Diese Jugendordnung regelt die besonderen Angelegenheiten der Vereinsjugend des SV Eintracht Ahaus e.V. Sie ergänzt die Satzung des Gesamtvereins und legt die Grundsätze, Rechte, Pflichten und Strukturen der Jugendarbeit verbindlich fest.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 – Rechtliche Stellung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist eine organisatorische Einheit des SV Eintracht Ahaus e.V. und handelt im Rahmen der Vereinssatzung eigenverantwortlich in allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Sie plant, organisiert und verantwortet selbstständig Maßnahmen und Projekte, die der Förderung junger Menschen im Verein dienen.
3. Die Vereinsjugend verwaltet die ihr zugewiesenen finanziellen Mittel eigenständig und zweckgebunden. Dies umfasst sowohl Zuwendungen aus öffentlichen und privaten Quellen als auch interne Vereinsmittel.
4. Steuerrechtlich ist die Vereinsjugend nicht eigenständig, sondern Teil des Hauptvereins.

§2 – Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören:

1. alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sowie
2. alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagierten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch Wahl oder Berufung für Aufgaben innerhalb der Vereinsjugend bestellt sind.



§3 – Leitbild und Grundwerte

1. Die Vereinsjugend bekennt sich uneingeschränkt zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sie fördert Mitverantwortung, Mitgestaltung und Eigeninitiative junger Menschen und tritt für Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein.
3. Politische und weltanschauliche Neutralität sowie Offenheit gegenüber allen Menschen – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Orientierung – sind zentrale Werte der Jugendarbeit.
4. Die Vereinsjugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, Diskriminierung, Extremismus und Machtmissbrauch. Sie engagiert sich aktiv für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und die Förderung von Fairness und Respekt.
5. Ihr Handeln orientiert sich an den Prinzipien guter Vereinsführung: Transparenz, Integrität, Teilhabe und Nachhaltigkeit.

§4 – Aufgaben und Zielsetzungen

Die Vereinsjugend verfolgt das Ziel, eine moderne, vielfältige und lebensnahe Jugendarbeit zu gestalten. Ihre Kernaufgaben sind insbesondere:

- Förderung des Nachwuchssports und der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- Stärkung des Ehrenamts und der freiwilligen Mitarbeit,
- politische und soziale Bildung,
- Mitgestaltung jugendgerechter Vereinsstrukturen,
- Vertretung jugendrelevanter Interessen im Verein,
- Durchführung jugendspezifischer Veranstaltungen,
- Entwicklung und Begleitung von Projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in sozialen Medien,
- Akquise und Verwaltung von Fördermitteln.



Die inhaltliche Arbeit gliedert sich in zwei Handlungsbereiche:

a) Jugendverbandsarbeit:

- demokratische Beteiligung,
- Engagementförderung,
- Jugendvertretung auf Vereins- und Verbandsebene.

b) Sportbezogene Jugendentwicklung:

- Gestaltung kind- und jugendgerechter Sportangebote,
- Förderung der Ausbildung und Qualifikation junger Ehrenamtlicher.

§5 – Organe der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird durch folgende Gremien organisiert:

1. Jugendversammlung
2. Jugendvorstand
3. Jugendteam (J-Team)

§6 – Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten.
2. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Jugendvorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
3. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.
4. Stimmberechtigt sind:
 - alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
 - alle in der Jugendarbeit eingesetzten gewählten oder berufenen Ehrenamtlichen,



- die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Jugendbezug.
- 5. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag möglich.
- 8. Die Jugendversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, Änderungen dieser Ordnung erfordern ebenfalls eine einfache Mehrheit.
- 9. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10. Die Durchführung der Versammlung kann – je nach Beschluss des Jugendvorstands – in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form erfolgen.

§7 – Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus fünf gewählten Jugendvertretern:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - Sportlicher Leiter
2. Wählbar sind alle Mitglieder der Vereinsjugend ab dem 16. Lebensjahr sowie ehrenamtlich in der Jugendarbeit Tätige.
3. Die Wahl erfolgt auf ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
4. Die Jugendvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand des Gesamtvereins.
5. Sie können eigenverantwortlich eine Stellvertretung benennen. Diese muss der Vereinsjugend angehören, bedarf aber keiner Wahl.



6. Zu den Aufgaben des Jugendvorstands zählen:

- Leitung und Organisation der Jugendarbeit,
- Vorbereitung und Durchführung der Jugendversammlung,
- Vertretung der Jugend im Hauptverein,
- Öffentlichkeitsarbeit.

§8 – Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung des SV Eintracht Ahaus e.V. am 06.07.2025 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.